



# Stadt Kamen

Der Bürgermeister

Fachbereich Innerer Service

**Vorlage**

**Nr. 128/2005**

vom: 21.11.2005

## Beschlussvorlage

öffentlich

TOP-Nr.	Beratungsfolge
	Haupt- und Finanzausschuss Rat der Stadt Kamen

Bezeichnung des TOP  
Beschluss über die Jahresrechnung der Stadt Kamen für das Haushaltsjahr 2004 und Entlastung des Bürgermeisters

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Rat beschließt die vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Jahresrechnung 2004.
2. Dem Bürgermeister wird, der Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses folgend, für die Führung der Haushaltswirtschaft der Stadt Kamen im Haushaltsjahr 2004 gem § 94 GO NRW (in der bis zum 31.12.2004 geltenden Fassung) vorbehaltlos Entlastung erteilt.

### **Sachverhalt und Begründung (einschl. finanzielle Möglichkeit der Verwirklichung):**

Die aufgeführten Vorschriften der GO NRW beziehen sich auf die bis zum 31.12.2004 geltende Fassung.

Der Fachbereich Rechnungsprüfung der Stadt Kamen hat gem. §§ 101 und 103 Abs. 1 Nr. 1 GO NRW die Jahresrechnung der Stadt Kamen für das Haushaltsjahr 2004 geprüft und hierüber einen allgemeinen und gesonderten Berichtsband mit Datum vom 14.11.2005 erstellt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich in 2 Sitzungen mit der Jahresrechnung 2004 befasst. Dabei wurden die vom Fachbereich Rechnungsprüfung erstellten Berichte über Schwerpunktprüfungen beraten.

Die abschließende Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses, in der der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses beschlossen wurde, hat am 14.11.2005 stattgefunden. Der Bericht des Fachbereiches Rechnungsprüfung wurde als Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses übernommen. Der Rat beschließt die vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Jahresrechnung 2004.

Der Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2004 wird allen Ratsmitgliedern zugestellt.

Der Rechenschaftsbericht der Kämmerei zur Jahresrechnung 2004 wurde den Ratsmitgliedern zugeleitet.

Der Bürgermeister ist zu Ziff. 2 des Beschlussvorschlags gem. § 40 Abs. 2 Satz 5 i.V.m. § 94 Abs. 1 Satz 2 GO NRW nicht stimmberechtigt.